

24.02.23**Antrag**
des Landes Sachsen-Anhalt

Entschließung des Bundesrates „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 23. Februar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1031. Sitzung am 3. März 2023 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Reiner Haseloff

Entschießung des Bundesrates

„Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass auf humanitären Erwägungen begründete Aufnahmezusagen des Bundes ein wichtiges Instrument sein können, um Menschen, die in ihrem Herkunftsland akut bedroht und auf humanitäre Hilfe im Ausland angewiesen sind, kurzfristig eine sichere und legale Einreise und Schutzgewährung in Deutschland zu ermöglichen.
2. Aufnahmeprogramme des Bundes stellen Länder und Kommunen allerdings auch vor erhebliche Herausforderungen, da ihnen insbesondere die Unterbringung und Integration der aufgenommenen Personen obliegt und sie somit die Hauptlasten aus Aufnahmezusagen des Bundes zu tragen haben. Dies gilt vor allem, wenn ihre für Aufnahme und Integration zur Verfügung stehenden Ressourcen durch Zugänge von Schutzsuchenden bereits sehr stark in Anspruch genommen werden.
3. Um einer Überlastung der Aufnahmesysteme von Ländern und Kommunen entgegenzuwirken, hält der Bundesrat es für erforderlich, dass die Bundesregierung die Länder frühzeitig über geplante Aufnahmeprogramme informiert und sie – über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden hinaus – maßgeblich an deren Ausgestaltung beteiligt. Insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien und die Zahl der im Rahmen eines Aufnahmeprogramms für eine Aufnahme vorgesehenen Personen sollte nur unter Beachtung der Stellungnahmen der Länder erfolgen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes auch gesetzlich gestärkt werden kann.